

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

des: Rates
vom: Mittwoch, 28. Januar 2004

VII. Sitzungsperiode / 43. Sitzung

Ort: Sitzungssaal des Rathauses im OT Oeding
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 21.15 Uhr

Anwesenheit:

- I. Vorsitz: 1. Bürgermeister Georg Beckmann
- II. Ratsmitglieder:
2. Bishop, Josef
 3. Bone-Hedwig, Maria
 4. Bonse-Geuking, Anette
 5. Frieling, Hermann-Josef
 6. Geuking, Bernhard
 7. Harmeling, Thomas
 8. Jägering, Franz
 9. Kahmen, Alois
 10. Liesbrock, Bernhard
 11. Lüdiger, Karl-Heinz
 12. Mürmann, Anneliese
 13. Osterholt, Günter
 14. Pass, Wilhelm
 15. Rathmer, Norbert
 16. Sievers, Annemarie
 17. Große-Venhaus, Franz
 18. Gröting, Ludger
 19. Keppelhoff, Josef
 20. Könning, Heinrich
 21. Osterholt, Josef
 22. Sievers, Alfons
 23. Aust, Erwin
 24. Brüning, Hans
 25. Gerbrecht, Lothar
 26. Robers, Dieter
 27. Schleif, Josef
- IV. Ferner:
1. AL 01 BM-Büro/32 – Schlottbom
 2. AL 20 – Wilmers
 3. AL 60 – Vahlmann

Der Bürgermeister (**BM**) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Mit Schreiben vom 22.01.04 wurde die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den

TOP 5: „2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“ – Aufstellungsbeschluss
(Sitzungsvorlage Nr. 70648)

ergänzt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte rücken entsprechend auf.

Ferner wird die Ergänzung des nichtöffentlichen Teiles im TOP II.3 vorgeschlagen:

TOP 3.1 Vergabe eines Wohnbaugrundstückes im Baugebiet Scharperloh II
(Tisch-Sitzungsvorlage Nr. 70649)

Die bisherigen Tagesordnungspunkte rücken entsprechend auf.

Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.12.2003

Beschluss: Einstimmig

Die Niederschrift über die Sitzung vom 10.12.2003 wird genehmigt.

TOP 2: Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2004

Der **BM** bringt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2004 ein und gibt in seiner Haushaltsrede zu den wesentlichen Eckdaten weitergehende Erläuterungen.

In seiner Haushaltsrede weist er darauf hin, dass das gemeinsame Ziel in 2004 die Erreichung einer „schwarzen Null“ am Jahresende ist. Hierfür ist jedoch äußerste Haushaltsdisziplin erforderlich, da alle Haushaltsansätze äußerst knapp kalkuliert sind. Der vorgelegte Haushalt ist ausgeglichen; eine Entnahme aus der Rücklage, wie sie noch im Vorjahr notwendig war, ist nicht geplant. Der vorgesehene Jahresüberschuss soll in die Rücklage fließen, damit „Kreditierungen“ vom Land und vom Kreis Borken im kommenden Jahr finanziert werden können.

Im **Verwaltungshaushalt** konnte die Höhe der Gewerbesteuer in 2004 aufgrund der Erkenntnisse aus den Vorjahren mit 2,1 Mio. € veranschlagt werden. Eine weitere erfreuliche Entwicklung ist bei der Gewerbesteuerumlage zu verzeichnen. Von 28,3 % im Vorjahr sinkt diese Umlage in 2004 auf 20,3 % und ist für die Gemeinde deutlich spürbar, bleiben doch so mehr als 200.000,00 € in der Gemeindekasse. Ein leichter Aufwärtstrend ist auch beim gemeindlichen Anteil an der Lohn- und Einkommenssteuer erkennbar. Das nur teilweise Vorziehen der 3. Stufe der Steuerreform wirkt sich ebenfalls positiv aus.

Die Schlüsselzuweisungen des Landes steigen. Allerdings hat das Land in den Vorjahren die Zahlungen für die Kommunen im Finanzausgleich zu hoch angesetzt, da die prognostizierten Steuereinnahmen nicht eingetreten sind. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen des Landes gegenüber den Kommunen werden vom Land bis 2005 gestundet. Auch die in 2004 erwarteten Schlüsselzuweisungen sind aufgrund aktuellerer Zahlen zu hoch angesetzt worden, so dass eigentlich eine Korrektur nach unten erfolgen müsste. Diese Korrektur nimmt das Land jedoch nicht vor, sondern stundet auch diese Beträge bis 2005. Im Ergebnis erhält die Gemeinde Südlohn damit Schlüsselzuweisungen in 2004 aus dem Jahr 2005.

Auch der Kreis Borken ist von der Kreditierung des Landes im Jahr 2005 betroffen. Ursprünglich war von ihm geplant, eine Rücklage „Kreditierung Finanzausgleich“ anzulegen und hierfür im Jahre 2004 eine Umlagesatzanhebung vorzunehmen. Es konnte erreicht werden, dass die Kreisumlage zwar nominal konstant bleibt, der Zahlbetrag erhöht sich jedoch erneut. Von 3,1 Mio. € im Vorjahr steigt die Umlage in 2004 auf mehr als 3,3 Mio. €, folglich um 245.000,00 € oder fast 8 %. Gründe hierfür sind die durch die guten Steuereinnahmen der Gemeinde gestiegenen Umlagegrundlagen. Mit der neuen Sportpauschale sollen der Bau, die Unterhaltung, die Sanierung und die Bewirtschaftung von Sportstätten erfolgen. Sie beinhaltet nicht Beträge für die Zahlung von Übungsleiterzuschüssen. Die Sportpauschale von insgesamt 25.000,00 € wurde nicht zusätzlich eingeführt, sondern ist entstanden aus einer Umschichtung der allen gemeinen Finanzmittel des GFG; sie kommt also aus der allgemeinen Verbundmasse.

Neu im Haushaltsplan ist weiterhin, dass die Gemeinde ein Entgelt für die Gewährung einer Bürgschaft erhält, die sie anlässlich der Übernahme der Stromversorgung von den RWE durch die SVS-Versorgungsbetriebe GmbH zum 01.01.2004 übernommen hat.

Im Ausgabenbereich sind die Personalkosten gesunken. Gründe hierfür sind u.a. die Veränderungen in der Vergütungsstruktur ab 2004 und die Reduzierung der Ruhegehaltskassenbeiträge.

Der **Vermögenshaushalt** mit einem Volumen von 3,6 Mio. € sieht wieder einige größere Projekte vor. So soll in diesem Jahr mit dem Endausbau von Straßen im Baugebiet „Scharperloh II“ in Südlohn begonnen werden. Für die Bereitstellung von Wohnbauflächen in Oeding ist die Erschließung des neuen Baugebietes „Im Esch - Böwingkamp“ in einer Gemeinschaftsleistung mit den privaten Grundstückseigentümern vorgesehen. Der Bau des Mischwasserhauptsammlers-Süd im Rahmen der Umsetzung der Regenwasserbehandlungsanlage Südlohn erfordert Investitionen in Höhe von über 1 Mio. €, die jedoch auf zwei Haushaltsjahre verteilt werden.

Die seit 2002 verschobene Anschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeuges für den Löschzug Südlohn wird in diesem Jahr realisiert und an den Grund- und Hauptschulen werden die notwendigen Sanierungen von Sicherheitseinrichtungen mit einem Aufwand von 124.000,00 € erforderlich.

Zur Finanzierung der Investitionen ist ein Kreditbedarf von mehr als 1,7 Mio. € eingeplant, der wie in den letzten Jahren vorrangig durch Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Investitionsbank NRW gedeckt werden soll.

Allen Ratsmitgliedern liegen zur Haushaltsplanberatung 2004 mit dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2004 auch Übersichten über den Haushaltsabschluss 2003 und die gebildeten Haushaltsreste vor. Ergänzend finden sich gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2003 eine Zusammenstellung der eingesetzten Hardware und der Nachweis der installierten Software nebst Kosten.

**TOP 3: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn
(Sitzungsvorlage Nr. 70638)**

3.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Kreis Borken 66.1 - Wasserwirtschaft

Beschluss (B1): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Die angesprochene Fläche wird gem. § 5 II Nr. 7 BauGB als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ dargestellt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.

2. Kreis Borken 66.3 Untere Landschaftsbehörde

Beschluss (B2): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Die angesprochene Fläche wird gem. § 5 II Nr. 7 BauGB als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ dargestellt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.

Beschluss (B3): **Einstimmig**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
Für die Erweiterung der Reithalle kommen keine andere als die Änderungsbereiche in Betracht.
Der Anregung wird insoweit entsprochen, als dass im Rahmen der Bebauungsplanung die Integration der Waldfläche versucht werden soll. Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes ist die in Anspruch genommene Waldfläche auszugleichen.

3. Forstamt Borken

Beschluss (B4): **Kenntnisnahme**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Waldfläche soll weitestgehend ausgeschlossen werden.

Beschluss (B5): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes ist die in Anspruch genommene Waldfläche auszugleichen.

4. RWE Westfalen-Weser-Ems, Nordhorn

Beschluss (B6): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Die vorhandenen Leitungen werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

3.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss (B7):

Einstimmig

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des zugehörigen Erläuterungsberichtes wird festgestellt.

TOP 4: Bebauungsplan Nr. 40 "Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook II" in Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 70639)

Die **UWG**-Fraktion fragt an, inwieweit ihr Eindruck richtig ist, dass die IHK immer mehr in die gemeindliche Wirtschaftsförderung eingreift.

Die IHK ist einer der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange. Entsprechende Anregungen sind in den Abwägungsprozess einzustellen.

Auf Nachfrage von **RM Schleif** wird ergänzt, dass die Anregungen für die Gemeinde nicht bindend sind. Allerdings darf die Abwägung nicht fehlerhaft sein.

4.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. IHK Nordwestfalen, Bocholt

Beschluss (B1):

**24 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Auf die Details wird in den weiteren Beschlüssen näher eingegangen.

Beschluss (B2):

**25 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Auf die Details wird in den weiteren Beschlüssen näher eingegangen.

Beschluss (B3):

**22 Ja-Stimmen
5 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.3, erster Spiegelstrich, wird folgendermaßen neu gefasst:

Einzelhandel ist im als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzten Bereich generell ausgeschlossen.

Beschluss (B4):

**21 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.3, zweiter Spiegelstrich wird folgendermaßen neu gefasst:

Ausnahmsweise können Einzelhandelsnutzungen im als Gewerbegebiet gem. § 8 BauN-VO festgesetzten Bereich, außer mit folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Anlage 1 Einzelhandelserlass NW vom 07.05.1996

1. *Bücher/ Zeitschriften/ Schreibwaren/ Büroorganisation*
2. *Kunst/ Antiquitäten*
3. *Baby-/Kinderartikel*
4. *Bekleidung / Lederwaren/ Schuhe*
5. *Unterhaltungselektronik / Computer/ Elektrohaushaltswaren*
6. *Foto/Optik*
7. *Einrichtungszubehör (ohne Möbel)/ Haus- und Heimtextilien/ Bastelartikel*
8. *Musikalienhandel*
9. *Uhren/ Schmuck*
10. *Spielwaren/ Sportartikel*
11. *Lebensmittel/ Getränke*
12. *Drogerie/ Kosmetik/ Haushaltswaren*
13. *Teppiche (ohne Teppichboden)*
14. *Blumen*
15. *Campingartikel*
16. *Fahrräder und Zubehör / Mofas*
17. *Tiere und Tiernahrung/ Zooartikel*

im Zusammenhang mit einem Produktions-, oder einem sonstigen Gewerbe- oder Handwerksbetrieb zugelassen werden, wenn negative Auswirkungen gemäß § 11 III BauNVO nicht zu erwarten sind.

Beschluss (B5):

**21 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.3, dritter Spiegelstrich, wird folgendermaßen neu gefasst:

Zulässig ist auch die Ergänzung der ausnahmsweise zugelassenen Einzelhandelsnutzungen durch einzelne Warengruppen aus oben genannten Sortimenten im Rahmen eines (flächenmäßig untergeordneten) Randsortiments, wenn ebenfalls negative Auswirkungen gemäß § 11 III BauNVO nicht zu erwarten sind.

Beschluss (B6):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.3, vierter Spiegelstrich, wird folgendermaßen neu eingefügt:

Darüber hinaus kann Einzelhandel mit den oben genannten ausgeschlossenen Sortimenten ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die angebotenen Waren vor Ort im eigenen Betrieb hergestellt werden.

Beschluss (B7):

**22 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
4 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.3, fünfter Spiegelstrich wird folgendermaßen neu eingefügt:

Der Nachweis der Verträglichkeit der Einzelhandelsnutzung mit den Zielen dieses Bebauungsplanes sowie der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des § 11 III BauNVO ist ggf. durch unabhängige Gutachter zu erbringen.

2. Staatliches Umweltamt, Herten

Beschluss (B8):

**26 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Das Plangebiet wird entsprechend dem Vorschlag des StUA Herten gegliedert.

Die textlichen Festsetzungen werden als Negativfestsetzungen formuliert (siehe B9 bis B11).

Beschluss (B9):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 wird folgende Festsetzung angehängt:

In den als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzten Bereichen sind Betriebe und Anlagearten der Abstandsklasse I – VI (Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998, Az.: VB 5-8804.25.1 (V Nr. 1/98)), sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind die Anlagen nach der Abstandsklasse VI, wenn die Emissionen der Betriebe soweit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagearten entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Beschluss (B10):

**26 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 wird folgende Festsetzung angehängt:

In den als Industriegebiet (GI1 und GI2) gem. § 9 BauNVO festgesetzten Bereichen sind Betriebe und Anlagearten der Abstandsklasse I – V (Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998, Az.: VB 5-8804.25.1 (V Nr. 1/98)), sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind die Anlagen nach der Abstandsklasse V, wenn die Emissionen der Betriebe soweit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagearten entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Zu (B11):

Auf Nachfrage aus der **CDU**-Fraktion wird erklärt, dass Betriebswohnungen im als Industriegebiet GI 2 ausgewiesenen Bereich nicht zugelassen werden.

RM Robers bittet um Berücksichtigung der notwendigen Abstände zu vorhandenen Betriebswohnungen.

Beschluss (B11):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 wird folgende Festsetzung angehängt:

Im als Industriegebiet GI2 gem. § 9 BauNVO festgesetzten Bereich werden Betriebswohnungen im Sinne des § 9 III Nr. 1 BauNVO gem. § 1 VI BauNVO als unzulässig festgesetzt.

Beschluss (B12):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe B8).

Beschluss (B13):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Begründung zu diesem Bebauungsplan wird folgendermaßen ergänzt:

Für diese Betriebswohnhäuser gibt es einen definierten Schutzanspruch. Bezogen auf Gerüche dürfen in GE- und GI-Gebieten an 15 % der Jahresstunden keine Geruchswahrnehmungen auftreten. Betrachtet man den landwirtschaftlichen Betrieb „Pingelerhook 4“ so können landwirtschaftliche Gerüche, die sich auf das GI-Gebiet ausweiten, nicht ausgeschlossen werden.

Daher werden gem. § 1 VI BauNVO für den Bereich östlich der Planstraße Betriebswohnungen im Sinne von § 9 III Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen. Der Schutz der Arbeitnehmerschaft ist geringer einzustufen als der Schutz der Wohnenden.

Beschluss (B14):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die ausgewiesene Fläche ist gemäß der Vorbemessung eines durch die Gemeinde beauftragten Ingenieurbüros für die Errichtung eines kombinierten Regenklär- und Regenrückhaltebeckens ausreichend, so dass die Ausweisung einer gesonderten Fläche für ein Regenklärbecken nicht erforderlich ist.

3. Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Coesfeld

Beschluss (B15):

**24 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Anlagen der Außenwerbung werden auf den der L 572 zugewandten Grundstücksteilen ausgeschlossen.

Daher wird unter Punkt 1.1. folgende textliche Festsetzung angehängt:

Anlagen der Außenwerbung, die den Verlehrsteilnehmern auf der L 572 ansprechen sollen, sind nicht zulässig

Beschluss (B16):

**25 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Einzelhandel wird im Plangebiet nahezu vollständig ausgeschlossen. Daher ist auch die Errichtung von Schaufensteranlagen an den der L 572 zugewandten Gebäudefassaden nicht erforderlich und kann daher ausgeschlossen werden.

Unter Nr. 6 wird folgende textliche Festsetzung Nr. 6.2. angehängt:

Gem. § 86 BauO NW wird festgesetzt, dass die Errichtung von Schaufensteranlagen an den der L 572 zugewandten Gebäudefassaden ausgeschlossen wird.

Beschluss (B17):

**26 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Lager- und Abstellplätze sind sowohl als selbständige Anlagen oder auch als nicht selbständige Betriebsteile (keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) innerhalb von Gewerbegebieten allgemein zulässig. Deren Nichtzulassung widerspricht der allgemeinen Zweckbestimmung von Gewerbegebieten und kann nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO daher nicht festgesetzt werden.

Zudem wird eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Errichtung von Lagerplätzen entlang der L 572 bei gleichzeitigem Ausschluss von Grundstückszufahrten nicht gesehen.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass Garagen und Nebenanlagen nach den §§ 12 und 14 BauNVO in den als Gewerbegebiet festgesetzten Bereichen außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen ausgeschlossen werden.

Daher wird unter Pkt. 1.1 folgende textliche Festsetzung angefügt:

- *Garagen und Nebenanlagen nach den §§ 12 und 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen und im seitlichen Grenzabstand zulässig.*

Beschluss (B18):

**23 Ja-Stimmen
4 Enthaltungen**

Der Anregung wird entsprochen.

Sollten bei Bauvorhaben Beleuchtungsanlagen installiert werden, die eine Blendwirkung bis auf die L 572 erzeugen, wird der Straßenbulasträger entsprechend beteiligt.

Zu (B19):

RM Schleif fragt an, inwieweit der Landwirtschaft Entschädigungsansprüche aufgrund der Aufgabe von vorhandenen Wegestrukturen und Auffahrten zustehen.

Das Verbot der Errichtung von Ein- und Ausfahrten auf die L 572 betrifft nur das Gewerbe- und Industriegebiet selbst. Die Erreichbarkeit von Hofstellen bzw. von landwirtschaftlichen Flächen wird hiervon nicht berührt.

Beschluss (B19):

**26 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes besteht entlang der L 572 ein Verbot der Errichtung von Ein- und Ausfahrten. Die vorhandenen Zufahrten dienen nur der Landwirtschaft und verlieren mit Aufnahme der gewerblichen Nutzung ihren Bestandsschutz.

4. Kreis Borken

4.1 32 - FB Sicherheit und Ordnung

Beschluss (B20):

Einstimmig

Dem Hinweis wird bei der Erstellung der Erschließungsanlagen entsprochen.

Beschluss (B21):

**26 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Dem Hinweis wird bei der Erstellung der Erschließungsanlagen entsprochen.

Zu (B22):

Die **UWG**-Fraktion fragt an, ob und inwieweit in dem neuen Gewerbe- und Industriegebiet ausreichend Löschwasser vorgehalten wird.

RM Robers ergänzt, dass in einem vorzulegenden Brandschutzkonzept auch die Möglichkeit besteht, dass eine geringere als die übliche Löschwassermenge bereit zu stellen ist.

Die Frage der bereitzustellenden Löschwassermenge wird abschließend im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungen geprüft. Gegebenenfalls hat der Bauherr einen entsprechenden Nachweis beizubringen. Allerdings wird grundlegend diese Frage bereits bei der Erschließungsplanung mitgeprüft. Aufgrund der Lage des neuen Gewerbe- und Industriegebietes an zwei Versorgungsleitungen ist heute jedoch davon auszugehen, dass die geforderte Löschwassermenge zur Verfügung steht.

Beschluss (B22):

**24 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Hinweis wird bei der Erstellung der Erschließungsanlagen entsprochen.

4.2 61 - Räumliche Kreisplanung (Stabsstelle Planung)

Beschluss (B23):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Der Abstand der hinteren Baugrenze wird zur Grundstücksgrenze entsprechend bemaßt.

4.3 66.1 - Wasserwirtschaft

Beschluss (B24)

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Festsetzung des angesprochenen Bereiches wird in „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gemäß § 9 I Nr. 16 BauGB geändert. Als Zweckbestimmung wird „Regenklär- und Regenrückhaltebecken“ festgesetzt.

Die ausgewiesene Fläche ist gemäß der Vorbemessung eines durch die Gemeinde beauftragten Ingenieurbüros für die Errichtung eines kombinierten Regenklär- und Regenrückhaltebeckens ausreichend, so dass die Ausweisung einer gesonderten Fläche für ein Regenklärbecken nicht erforderlich ist.

Zu (B25):

Auf Nachfrage aus der **CDU**-Fraktion wird bestätigt, dass die Einrichtung eines kombinierten Regenklär- und Regenrückhaltebeckens notwendig ist, da dieses neue Gewerbegebiet über die vorhandenen Leitungen des Gewerbegebietes Pingelerhook I und Industriestraße in die Schlinge entwässert und aus Gründen der Hydraulik die Regenklärung nicht im direkt an der Schlinge vorgesehenen Regenklär- und Regenrückhaltebecken möglich ist.

Beschluss (B25):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die ausgewiesene Fläche ist gemäß der Vorbemessung eines durch die Gemeinde beauftragten Ingenieurbüros für die Errichtung eines kombinierten Regenklär- und Regenrückhaltebeckens ausreichend, so dass die Ausweisung einer gesonderten Fläche für ein Regenklärbecken nicht erforderlich ist.

Beschluss (B26):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die erforderlichen Genehmigungen werden rechtzeitig eingeholt.

4.4 66.3 - Untere Landschaftsbehörde

Beschluss (B27):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Festsetzung des angesprochenen Bereiches wird in „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gemäß § 9 I Nr. 16 BauGB geändert. Als Zweckbestimmung wird „Regenklär- und Regenrückhaltebecken“ festgesetzt.

Beschluss (B28):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Eingriffbilanzierung wird entsprechend geändert.

Die geänderte Eingriffbilanzierung ergibt ein Defizit von nun mehr 43.080 Punkten. Die Bilanz wird der ULB zugeleitet

Des Weiteren werden vor Inkraftsetzen des Bebauungsplanes entsprechende Abstimmungen mit der unteren Landschaftsbehörde geführt.

Beschluss (B29):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Sobald die Gemeinde Südlohn über dies Fläche verfügt, wird wie nebenstehend verfahren.

5. RWE Westfalen-Weser-Ems, Nordhorn

Beschluss (B30):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Vor Beginn der Erschließungsarbeiten werden alle relevanten Versorgungsträger durch die Gemeinde informiert.

Beschluss (B31):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

Ansiedlungswillige Firmen haben sich umgehend mit den relevanten Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen.

Zu (B32):

Auf Nachfrage von **RM Schleif** wird bestätigt, dass nach Übernahme der Stromversorgung durch die SVS Versorgungsbetriebe ab dem 01.01.2004 diese für Stromversorgung des Plangebietes zuständig sein wird.

Beschluss (B32):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Vor Beginn der Erschließungsarbeiten werden alle relevanten Versorgungsträger durch die Gemeinde informiert.

Beschluss (B33):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Beschluss (B34):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Beschluss(B35):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.
Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

4.2 Satzungsbeschluss

Beschluss (B36):

**25 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Bebauungsplan Nr. 40 „Pingelerhook II“ im OT Oeding gem. § 10 I BauGB in Kenntnis der Begründung als Satzung.
Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 III BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 5: 2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“, Aufstellungsbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 70648)

(RM Liesbrock erklärt sich für befangen und nimmt daher nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.)

Die **SPD**-Fraktion bittet um nähere Erläuterungen zu Punkt 2 der Beschlussempfehlung, wonach die Beratung über den Antrag im zuständigen Bau-pp. Ausschuss erfolgen soll. Für sie steht dieser Vorschlag im Widerspruch zu der vorgeschlagenen Beschlussfassung.

Die vorliegende Beschlussempfehlung beinhaltet den Aufstellungsbeschluss für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes. Die Details für die Änderung des Planes sollen jedoch gem. Beschlussempfehlung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beraten werden. Dieses betrifft insbesondere die Abgrenzung des Plangebietes und die Definierung der überbaubaren Grundstücksflächen. Der Aufstellungsbeschluss ist erforderlich, da die Firma beabsichtigt, kurzfristig ein Zelt als Provisorium aufzustellen. Die Genehmigung dieses Zeltes macht die Bauaufsichtsbehörde jedoch ebenfalls von dem Vorliegen eines Aufstellungsbeschlusses abhängig.

Nach Ansicht der **CDU**-Fraktion besteht kein weiterer Beratungsbedarf, da das Einverständnis der Grundstücksnachbarn vorliegt, ein gewisser Zeitdruck zur Umsetzung der Planung besteht und Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Da ansonsten ein Zeitverzug eintritt, beantragt sie, in der heutigen Sitzung abschließend beraten und zu beschließen.

Dem gegenüber sind nach Ansicht von **RM Schleif** noch nicht alle Fakten bekannt, so dass er gemäß Sitzungsvorlage beantragt, die Details im Fachausschuss zu beraten.

Die **UWG**-Fraktion schließt sich dem Vorschlag der **CDU**-Fraktion an. Eine zügige Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Antrag stellt nach ihrer Ansicht auch ein Signal an die gewerbliche Wirtschaft und deren wirtschaftliche Entwicklung dar.

Für **RM Robers** passt sich das beantragte Bauvorhaben nach dem vorliegenden Lageplan in der Höhe und Gestalt an die vorhandene Verladestation an. Daher geht es für ihn allein um die Frage, ob und inwieweit das Vorhaben bis an die Grundstücksgrenze herangeführt werden kann.

Der **BM** stellt fest, dass der Antrag von **RM Schleif** mit der Beschlussempfehlung in der Sitzungsvorlage identisch ist. Da der vorliegende Antrag der **CDU**-Fraktion jedoch der weitergehende darstellt, lässt er hierüber zunächst abstimmen.

Beschluss:

**25 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“. Die Änderung betrifft das Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 11, Parz. 534, und beinhaltet die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu den Grundstücksgrenzen.
2. Der Gemeinderat beschließt die 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 als Satzung, da die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen und die betroffenen Grundstücksanlieger ihre Zustimmung erklärt haben.
3. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 6: Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Krankenhaus - Altenwohnungen“ im OT Südlohn
(Sitzungsvorlage Nr. 70640)**

Die **UWG**-Fraktion fragt nach dem Stand der vorgesehenen Änderung des direkt angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Breul-Eschlohn“.

Für die vorgesehenen Bauvorhaben wird angestrebt, einen Verfahrensstand nach § 33 BauGB zu erreichen. Der Entwurf des Änderungsplanes ist fertiggestellt. In Kürze werden die Abstimmungsgespräche mit den direkt betroffenen Anliegern stattfinden, bevor der Änderungsplan in das förmliche Verfahren geht. Es wird erwartet, dass der Verfahrensstand nach § 33 BauGB im Frühjahr/Frühsummer 2004 erreicht ist.

Beschluss:

Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Krankenhaus/Altenwohnungen“ im Ortsteil Südlohn für die Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 21, Parz. 53 und 54. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich demnach nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB.
2. Der Beschluss über die Teilaufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 7: Festsetzung der Straßenbezeichnung im Baugebiet „Im Esch/Böwingkamp“
im Ortsteil Oeding
(Sitzungsvorlage Nr. 70641)**

(RM Robers erklärt sich für befangen und nimmt daher nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.)

Beschluss:

Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt, die Straße in dem Neubaugebiet „Im Esch/Böwingkamp“ mit „Böwingkamp“ zu bezeichnen.

**TOP 8: Wiederkehrende Prüfungen gem. Schulbaurichtlinie der Schulen
– Prioritätenliste
(Sitzungsvorlage Nr. 70637)**

Die **CDU**-Fraktion bekräftigt, dass die Beseitigung der vorgefundenen Mängel erfolgen muss. Bei Durchsicht der Prioritätenliste erscheinen ihr jedoch einige Kostenansätze sehr hoch, so dass sie darum bittet, bei der Art der Ausführung auf die angespannte Haushaltssituation Rücksicht zu nehmen und die notwendigen Arbeiten auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken. Da sie Einsparpotential sieht, sollte die Kostenreduzierung hohe Priorität haben.

Auch die **UWG**-Fraktion sieht die notwendigen Arbeiten als uneingeschränkt notwendig an. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen jedoch kostengünstige Wege beschritten werden.

Beschluss: Einstimmig

Die erforderlichen Haushaltsmittel von ca. 124.000,00 € zur Beseitigung der Mängel an den gemeindlichen Schulen werden für das Jahr 2004 bereitgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Planung und Ausschreibung gem. Prioritätenliste 1 – 4 zu erarbeiten und den Auftrag über die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH abzuwickeln.

TOP 9: Anträge

**9.1 CDU-Fraktion vom 15.12.2003 betr. Gebührenerhebung nach der gemeindlichen Marktsatzung
(Sitzungsvorlage Nr. 70644)**

Die **CDU**-Fraktion begründet ihren Antrag mit der angestrebten Motivationsförderung an die örtlichen Vereine und Verbände zur Beschaffung der notwendigen eigenen Finanzmittel.

Sie stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, diesen Antrag als Arbeitsauftrag anzusehen, demnächst einen Vorschlag zur Novellierung der gemeindlichen Marktsatzung zu unterbreiten.

Die **SPD**-Fraktion stimmt dem vorgesehenen Verfahren zu, da anderenfalls noch im Detail zu diskutieren wäre.

Die **UWG**-Fraktion strebt eine Regelung für alle Vereine an, um hier gleiche Voraussetzungen zu schaffen. Sie schlägt vor, die Angelegenheit evtl. vorab im Fachausschuss zu beraten.

RM Schleif bittet folgende Aspekte bei der Umsetzung des Antrages zu berücksichtigen: Reduzierung des Verwaltungs- und Prüfaufwandes beim Nachweis der Verwendung der Gelder, Befreiung nicht nur der Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, sondern auch der Vereine, die anerkannt gemeinnützig tätig sind. Die gewerblichen Marktbeschicker sollen von dieser Regelung nicht berührt werden.

Auf Nachfrage besteht allgemeine Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Verfahren.

9.2 CDU-Fraktion vom 05.01.2004 betr. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die „Ortsumgehung Oeding“ im Zuge der L 558 (Sitzungsvorlage Nr. 70643)

(An der Beschlussfassung nimmt RM Keppelhoff nicht teil.)

Die **CDU-Fraktion** erinnert an die Vorgeschichte der Planung des Gesamtprojektes. Sie sieht die Notwendigkeit einer politischen Initiative mit erneuter Sachdarstellung der Gemeinde an den Verkehrsminister. Hierdurch soll ein Signal an die übergeordnete Politik gehen, dass die Gemeinde die zügige Realisierung der Ortsumgehung Oeding wünscht und die Straße sowohl zur Entlastung der Ortslage als auch zur Verbesserung der großräumigen Verkehrsbeziehungen dringend gebraucht wird.

RM Schleif sieht die Begrifflichkeit „Kleine Hollandlinie“ überzogen und entgegnet, dass in den Niederlanden keine Erwartungshaltung zur Realisierung einer Ortsumgehung Oeding existiert. Hätten die Verantwortlichen in der Vergangenheit mit gleichem Nachdruck die von ihm eingeforderten verkehrsentlastenden Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt umgesetzt, wäre die verkehrliche Situation im Ort nach seiner Auffassung heute wesentlich besser. Im Übrigen wird nach seinen Informationen in Kürze die A 18 weitergeführt, so dass die Dringlichkeit der Ortsumgehung Oeding damit nicht mehr besteht.

Die **SPD-Fraktion** erklärt, dass Sie immer positiv hinter den Planungen zur Realisierung einer Ortsumgehung Oeding gestanden habe. Allerdings sieht sie es als verwerflich an, auf der einen Seite gegen das Land zu votieren, um auf der anderen Seite Forderungen gegen das Land zu erheben.

Die **UWG-Fraktion** erinnert daran, dass vor Jahrzehnten bereits die Ortsumgehung hätte gebaut werden können, wenn sie nicht von verschiedener Seite verhindert worden wäre. Wichtig ist jetzt, klare Verhältnisse für die Ortsentwicklung zu schaffen. Von daher sollten die zuständigen Entscheidungsträger auf die besondere Situation und Dringlichkeit aufmerksam gemacht werden.

Beschluss:

**22 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende EntschlieÙung zur Fortführung der Planung der Ortsumgehung Oeding im Zuge der L 558/N 319.

Die EntschlieÙung ist an den Verkehrsminister des Landes NRW, die Mitglieder des Verkehrsausschusses im Landtag NRW, an die EUREGIO, die Bezirksregierung Münster, die Provinz Gelderland, den Kreis Borken, den Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebsitz Münster und Niederlassung Coesfeld, die Gemeinde Winterswijk sowie an die das Westmünsterland vertretenden Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten zu senden.

EntschlieÙung der Gemeinde Südlohn

**zur Fortführung der Planung der „Ortsumgehung Oeding im Zuge der L 558/N 319“
auf den Gebieten der
Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs der Niederlande**

Durch Einzelerlass vom 28.10.1999 wurde aufgrund der grenzüberschreitenden überörtlichen Bedeutung dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen durch das damalige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr NRW die Genehmigung

erteilt, die Planung der Ortsumgehung Oeding im Zuge der L 558 trotz der nachrangigen Einstufung im z.Z. noch gültigen Landesstraßenbedarfsplan bis zur Planfeststellungsreife weiter zu betreiben.

Der Planungsentwurf wird in Kürze mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Land NRW auf der Grundlage des Anholter Abkommens von 1991 fertig gestellt, so dass nach dann zu erwartender Genehmigung des Planentwurfes das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden kann mit dem Ziel des Abschlusses aller erforderlichen Planungsschritte. Das Projekt hätte damit einerseits Rechtssicherheit und Baurecht erlangt. Andererseits würde hierdurch der Gemeinde Südlohn für anstehende eigene wasserwirtschaftliche, infrastrukturelle und städtebauliche Vorhaben Planungssicherheit gegeben.

Der Gemeinde Südlohn ist bekannt, dass die Ortsumgehung Oeding im derzeit noch verbindlichen Landesstraßenbedarfsplan 1993 – 1997 nachrangig in der Stufe 2 ausgewiesen ist. Über die bereits seit Jahren von der Gemeinde beantragte Höherstufung in die Stufe 1 sollte im Rahmen der seit dem 01.01.1998 ausstehenden Fortschreibung des Bedarfsplanes entschieden werden. Dieses ist bislang nicht erfolgt. Der Landesstraßenbedarfsplan soll jetzt im Rahmen der in Aufstellung befindlichen Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) als Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanes NRW fortgeschrieben werden. Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW selbst erwartet den Abschluss der IGVP jedoch nicht vor 2005.

Für die Fortführung und die Umsetzung der Planung bedarf es der Mitwirkung der niederländischen Seite. Denn dadurch, dass die Ortslage Oeding direkt an die Niederlande grenzt, ist eine sinnvolle Trassenführung nur durch Inanspruchnahme eines Teils des Gebietes der Gemeinde Winterswijk/NL möglich. Seit Jahren sind die gemeinsamen Gespräche mit der Gemeinde Winterswijk als Träger der Planungshoheit und der Provinz Gelderland als künftiger Straßenbaulastträger der Ortsumgehung auf niederländischer Seite von dem Vertrauen geprägt, dass die einzelnen Planungsschritte kontinuierlich angegangen und durchgeführt werden.

Diese Erwartungen gründen sich in der gemeinsamen Erkenntnis, dass die Ortsumgehung Oeding

- im Zuge der überregionalen und länderübergreifenden Ost-West-Entwicklungssachse („Kleine Hollandlinie“: A 43/B525 Münster – Coesfeld/A 31 – Oeding und weiter über die N 318/N 319 Oeding – Winterswijk – Arnhem A18/A 12 bzw. Apeldoorn A 1/A50) für den euregionalen Wirtschafts- und Grenzraum Gelderland/Achterhoek einerseits und (West-)Münsterland andererseits von besonderer Bedeutung und damit dringend notwendig ist und folglich
- nicht allein ein örtlicher Wunsch der Gemeinde Südlohn zum Abbau der hohen verkehrlichen Belastung in der Ortslage Oeding darstellt, an der man aus Gründen gut nachbarschaftlicher Beziehungen grenzüberschreitend aktiv mitarbeiten muss.

Die Bedeutung dieses Projektes innerhalb des grenzübergreifenden Verkehrsnetzes und damit einhergehend die verkehrliche Belastung im „Nadelöhr Oeding“ wird ab 2004/2005 durch den Lückenschluss der A 31 voraussichtlich noch erheblich zunehmen.

Nicht nur für die bisherigen Planungsschritte war die aktive Mitarbeit der niederländischen Seite erforderlich. Auch die weiteren Schritte zur Realisierung dieses Projektes bedingen grenzüberschreitend die aktive und kontinuierliche Mitarbeit und verfahrensmäßige Abstimmung, indem dort örtliches Planrecht geschaffen und die Straßenplanung nach niederländischem Recht verbindlich werden muss. Hierfür ist für alle Seiten der in Kürze vorliegende Staatsvertrag von besonderer Bedeutung.

Würde nach Erreichen der Planfeststellungsreife auf den Abschluss der IGVP und die darin enthaltene Einstufung der Ortsumgehung Oeding gewartet werden müssen, träte ein aus Sicht der Gemeinde nicht verantwortbarer Planungsstillstand ein. Planungsressourcen wären nicht zeitgerecht eingesetzt worden, jetzt erarbeitete Planungsgrundlagen würden in Frage gestellt, die bisherige positive Mitwirkung der niederländischen Partner gefährdet bzw. dort geweckte und forcierte Erwartungshaltungen durch das Land NRW nicht erfüllt.

Aus den dargelegten Gründen hält es daher der Rat der Gemeinde Südlohn für unerlässlich, die Planung der Ortsumgehung Oeding im Zuge der L 558/N 319

- **wegen ihrer besonderen grenzüberschreitenden Bedeutung und damit aus Gründen des besonderen Landesinteresses unabhängig von bestehenden Einstufungen als Einzelmaßnahme zügig und ohne Unterbrechung fortzuführen und**
- **dementsprechend die Maßnahme im Rahmen der Erstellung des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanes NRW in die höchste Priorität einzustufen.**

Die Gemeinde verkennt nicht die z.Z. schwierige Finanzlage des Landes NRW. Dennoch ist sie der Ansicht, dass für die Maßnahme eine zeitnahe Finanzierung und Realisierung notwendig und möglich ist. Denn in Anbetracht der vergleichsweise niedrigen Gesamtkosten des Projektes kann hier mit einem entsprechend geringen finanziellen Aufwand ein wichtiger und wirksamer Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur nicht nur der Region Westmünsterland/Achterhoek sondern auch darüber hinaus geleistet werden.

TOP 10: Entsendung von Mitgliedern in den Vorstand der Musikschule Südlohn-Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 70642)

Die **CDU**-Fraktion schlägt zur Entsendung vor:

1. Bürgermeister
2. RM Norbert Rathmer
3. RM Maria Bone-Hedwig

Die **UWG**-Fraktion regt eine einvernehmliche Lösung an und schlägt zur Entsendung RM Franz Große-Venhaus vor.

Da die **CDU** bei ihrem Antrag verbleibt, zieht die **UWG**-Fraktion daraufhin ihren Vorschlag zurück.

Von Seiten der **SPD**-Fraktion wird kein Vorschlag zur Entsendung gemacht.

Beschluss:

**21 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen**

In den Vorstand der Musikschule Südlohn-Oeding werden entsandt:

1. Bürgermeister
2. RM Norbert Rathmer
3. RM Maria Bone-Hedwig

TOP 11: Mitteilungen und Anfragen

11.1 Änderungen im Sitzungsterminplan 2004

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.04.2004 und des Werksausschusses am 12.05.2004 werden terminlich getauscht.

11.2 Geplante Erweiterung des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Wenningfeld

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 10.12.2003 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, den Kreis Borken um eine ausführliche Stellungnahme zu verschiedenen aufgeworfenen Fragen zu bitten.

Eine entsprechende Stellungnahme liegt bis zum Sitzungstag noch nicht vor.

11.3 Zukunft der Service-Zentrale Mobimax

Aufgrund von Kürzungen bei der Landesförderung ist nach dem Beschluss des Ausschusses für Verkehr und Straßenbau des Kreises Borken vom 07.01.04 geplant, die gesamte Fahrgastinformation und Taxibusvermittlung an ein privates Callcenter zu vergeben. Ferner sollen mit den Städten und Gemeinden Kompensationsmöglichkeiten für die wegfallenden Angebote entwickelt werden. Ziel ist eine einvernehmliche Lösung.

Auf ergänzende Nachfrage von **RM Schleif**, ob und inwieweit die Abfassung einer Resolution sinnvoll ist, wird vom **BM** vorgeschlagen, zunächst die Gespräche abzuwarten.

11.4 Mögliche Veränderungen der Angebote im ÖPNV

Nach vorliegenden Presseinformationen wird die Förderung des ÖPNV durch das Land in 2004 auf voraussichtlich nur noch 150.000,00 € reduziert. **RM Kahmen** fragt an, welche weiteren Einschnitte im Angebot des ÖPNV zu erwarten sind und welche Alternativen überlegt werden.

Erkenntnisse hierüber liegen noch nicht vor. Es wird zur gegebenen Zeit berichtet.

11.5 Befreiung vom Anschlusszwang für die Biotonne

RM Kahmen erinnert an die Anregung der CDU-Fraktion im Bau-pp. Ausschuss vom 14.11.2001 für 2003 eine Neuregelung vorzunehmen, mit der der Sonderstatus für die Befreiung von der Biotonne aufgegeben wird.

Es wird auf den Aktenvermerk verwiesen, der den Unterlagen zur Haushaltsplanberatung 2004 beigelegt ist.

11.6 Aktualisierung des Internet-Auftritts der Gemeinde

RM Kahmen erkundigt sich nach dem Sachstand der am 10.12.2003 angeregten Überarbeitung der Internetpräsentation der Gemeinde.

Zwischenzeitlich sind die Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen im Internet abrufbar und es bestehen Überlegungen, den Internetauftritt generell zu aktualisieren und zu modernisieren. Für die Umsetzung bedarf es jedoch einer gewissen Vorlaufzeit.

11.7 Erneuerung des Wirtschaftsweges im Horst

RM Brüning macht darauf aufmerksam, dass nach Erneuerung des Wirtschaftsweges die Anschlüsse an die Bankette eine Unfallgefahr bilden. Er fragt an, ob und inwieweit eine Angleichung der Bankette an die Fahrbahn noch erfolgt.

Eine Prüfung wird zugesagt.

11.8 Herbstlaub in der Buchenallee

RM Aust fragt an, wo die nach Presseinformationen der Frauen-Union vorhandenen Laubkörbe in der Buchenallee stehen, die nach den Vorstellungen djetzt auch anderenorts aufgestellt werden sollen.

Laubkörbe wurden bislang weder in der Buchenallee noch anderenorts aufgestellt. Die Verwaltung sieht z.Z. keinen akuten Handlungsbedarf.

11.9 Zustand des Wirtschaftsweges im Pingelerhook

RM Keppelhoff fragt an, ob und inwieweit noch Gewährleistung für die Erneuerung des Wirtschaftsweges im Pingelerhook von der L 572 in Richtung Tecker und Mensing besteht, da sich die Oberfläche nach seinen Beobachtungen allmählich vollständig löst.

Eine Prüfung wird zugesagt.

11.10 Wegeverbindung zwischen Schüringsbrücke und Pöppeldyk im Hinterm Busch in Oeding

RM Jägering fragt an, ob und inwieweit inzwischen eine Entscheidung zur Wiederöffnung der Fuß- und Radwegeverbindung von der Friedhofsallee über die Schüringsbrücke bis zum Pöppeldyk in der Bauernschaft Hinterm Busch gefällt worden ist.

Die Ehel. Hollstegge haben bekanntlich beim Verwaltungsgericht in Münster einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Eine Entscheidung über diesen Antrag steht noch aus.

11.11 Kostenreduzierungen in der Abfallentsorgung durch den Einsatz der Seitenladertechnik

RM Schleif fragt an, ob und inwieweit schon Erkenntnisse über mögliche Einsparungen durch den Einsatz der Seitenladertechnik vorhanden sind.

Ob Einsparungen zu erzielen sind, wird sich voraussichtlich erst Ende 2004 zeigen. Vorrangiges Ziel des Einsatzes war die Kompensierung von Kostensteigerungen.